



# Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts bezüglich Anpassungen für Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t.

## Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton  Verband  Organisation  Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Basel-Stadt  
v.d. Kantonspolizei / Verkehrspolizei sowie BVD  
Spiegelgasse 6  
4001 Basel

## Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- **und** PDF-Dokument bis am **9. Januar 2026** an folgende E-Mail-Adresse: [V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

## Fragen

- 
1. Sind Sie insgesamt damit einverstanden, dass weitere Erleichterungen eingeführt werden für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht 4,25 t nicht übersteigt und das 3,5 t übersteigende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird (nachfolgend «Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t»)?

JA       NEIN       keine Stellungnahme / nicht betroffen

---

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Wir begrüssen die konsequente Weiterentwicklung der Erleichterungen für Elektro-Nutzfahrzeuge, die 2022 punktuell bereits erfolgte.

So ist z.B. bereits seit 2022 eine Änderung von Art. 4 Abs. 5 lit. f Ziff. 2 und lit. h VTS in Kraft, die Fahrzeuglenkenden der Kategorien B resp. BE erlaubt, bis zu 750 kg schwerere Fahrzeuge zu führen, solange das Mehrgewicht auf eine emissionsfreie Antriebstechnik zurückzuführen ist. Die hier interessierenden technischen Anpassungen sind letztlich die logischen Folgeänderungen, die auch auf europäischer Ebene ebenso verfolgt werden.

Die Erleichterungen setzen jedoch geeignete flankierende Massnahmen voraus, damit das Wachstum der Lieferwagenfahrten insgesamt gesteuert werden kann. Angesichts des prognostizierten Anstiegs des Lieferverkehrs um rund 58 % bis 2050, bedarf es auf kantonaler Ebene erweiterter Kompetenzen, um das Wachstum gezielt lenken zu können. Insbesondere die starren, nationale Vorgeben betreffend Kurier-, Paket- und Expressdiensten beeinträchtigen heute kantonale Handlungsspielräume.

**Teilrevision ARV 1**

2. Sind Sie damit einverstanden, dass im Binnenverkehr Führerinnen und Führer von Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Elektro-Nutzfahrzeug bis 4,25 t von der ARV 1 ausgenommen werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup> und b<sup>ter</sup> E-ARV 1)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

---

3. Sind Sie damit einverstanden, dass im Binnenverkehr Führerinnen und Führer von Elektro-Nutzfahrzeugen bis 4,25 t von der ARV 1 ausgenommen werden (Art. 4 Abs. 4 E-ARV 1)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

---

## Teilrevision VRV

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker schwerer Motorwagen mit emissionsfreiem Antrieb und einem Gesamtgewicht von höchstens 4,25 t, bei denen das 3,5 t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird, grundsätzlich die Verkehrsregeln und die Signalisation für die Lenkerinnen und Lenker leichter Motorwagen beachten müssen (Art. 41c E-VRV)?

JA       NEIN       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

---

## Teilrevision SSV

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Wortlaut des Artikels 28 Absatz 1 SSV dahingehend angepasst wird, dass das Signal «Mindestabstand» (2.47) künftig einerseits Lenkerinnen und Lenker von schweren Motorwagen und andererseits Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugkombinationen, deren Gesamtzugsgewicht 3,5 t übersteigt, erfasst (Art. 28 Abs. 1 E-SSV)?

JA       NEIN       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

---

## Teilrevision VTS

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Delegation der amtlichen Prüfung vor der Zulassung (Selbstabnahme) auch für Lastwagen und Sattelschlepper zulässig ist, sofern diese Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t sind (Art. 32 Abs. 2 E-VTS)?

JA       NEIN       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

---

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeuge der Klasse N<sub>2</sub> (Lastwagen und Sattelschlepper) nicht mehr mit einer Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung ausgerüstet sein müssen, wenn sie Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t der Klasse N<sub>2</sub> sind (Art. 99 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

---

8. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Elektro-Nutzfahrzeugen bis 4,25 t kein Feuerlöscher mehr mitgeführt werden muss (Art. 114 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

---